

Schriftliche Diplomprüfung aus Straf- und Strafprozessrecht

November 2008 - Prof. Murschetz, Prof. Schwaighofer

Fall I

X will vor seiner Wohnung dem Nachbarn N auflauern, der ihm bei einer Party seinen Fernseher kaputt gemacht hat. In der Dunkelheit verwechselt der alkoholisierte X allerdings seinen „Feind“ mit einem anderen Mann M. Er stellt sich M in den Weg, hält ihm ein Steakmesser mit 12 Zentimeter langer Klinge vor die Nase und verlangt das Geld für den Fernseher. M erschrickt, stürzt unglücklich und erleidet einen tödlichen Schädelbruch.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit von X!

Fall II

A findet im Treppenhaus seiner Wohnanlage einen Verständigungszettel der Post, mit welchem seinem Nachbarn C mitgeteilt wird, dass C seine Pensionszahlung abholen könne. A zeigt den Zettel seiner Frau B, die ihn auf die Idee bringt, das Geld selbst abzuholen. Daraufhin geht er mit der Benachrichtigung zum Postamt und behauptet, der Stiefsohn des C zu sein. Dabei legitimiert er sich mit seinem eigenen Reisepass. Der unerfahrene Postangestellte hat seine Zweifel, ob er das Geld tatsächlich aushändigen darf, und verlässt den Schalter, um seinen Chef zu fragen. A wird die Angelegenheit zu heiß, er schnappt sich den Verständigungszettel und läuft aus der Post. Auf dem Heimweg wirft er die Benachrichtigung in einen Mülleimer.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit von A und B!

III. Strafprozessrecht

Der PKW-Lenker P wird gemäß § 88 Abs 4 zweiter Fall StGB angeklagt, weil er in betrunkenem Zustand das Opfer O bei einem Autounfall schwer verletzt haben soll. In der HV beantragt P eine diversionelle Erledigung. Das Gericht weist den Antrag ab, da „dies Sache des Staatsanwalts sei“. Außerdem möchte P, dass der Gastwirt vernommen wird, welcher bestätigen soll, dass P vor dem Unfall nur ein Bier getrunken habe. Das Gericht weist auch diesen Antrag ab, „weil sich der Wirt sicher nicht mehr an jeden Gast erinnern könne“.

Das Gericht nimmt im Zweifel keine strafrechtlich relevante Alkoholisierung an und verurteilt P nach § 88 Abs 4 erster Fall StGB sowie – weil P laut Akteninhalt einfach weitergefahren sei, ohne sich um den hilfsbedürftigen O zu kümmern – gemäß § 94 Abs 1 StGB. Die Subsidiaritätsklausel des § 94 Abs 4 StGB greife nun ja nicht.

- a) ***War die Vorgangsweise des Gerichts in Ordnung?***
- b) ***Was kann P gegen die Verurteilung unternehmen?***

Ungefähre Prozentverteilung: I. 30%, II. 35%, III. 35%